

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1984/1/17 2Ob614/83,  
1Ob607/91, 10Ob23/08t, 5Ob113/18f**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.01.1984

## Norm

ABGB §149

ABGB §150

## Rechtssatz

Im Rahmen der Vermögensverwaltung obliegt den Eltern die Erhaltung und Mehrung des Vermögens des Kindes innerhalb der rechtlichen Grenzen. Zur Erhaltungspflicht muss auch die Wahrung vermögensrechtlicher Ansprüche gerechnet werden.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 614/83  
Entscheidungstext OGH 17.01.1984 2 Ob 614/83  
Veröff: SZ 57/10 = ÖA 1985,51 = RZ 1984/40 S 129 = NZ 1984,177
- 1 Ob 607/91  
Entscheidungstext OGH 20.11.1991 1 Ob 607/91  
Auch; nur: Im Rahmen der Vermögensverwaltung obliegt den Eltern die Erhaltung und Mehrung des Vermögens des Kindes innerhalb der rechtlichen Grenzen. (T1) Veröff: JBl 1992,586
- 10 Ob 23/08t  
Entscheidungstext OGH 26.06.2008 10 Ob 23/08t  
Vgl; Beisatz: § 154 Abs 3 ABGB regelt nach seinem Wortlaut die Vertretung des Kindes in Vermögensangelegenheiten. Der Begriff des Vermögens deckt sich mit jenem nach § 149 ABGB. Es handelt sich um den Inbegriff der geldwerten Rechte und Verbindlichkeiten einer Person, wozu auch die Wahrung vermögensrechtlicher Ansprüche gehört. (T2)
- 5 Ob 113/18f  
Entscheidungstext OGH 03.10.2018 5 Ob 113/18f  
Vgl; Beis wie T2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0048053

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

24.08.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)